

- Prüfungsordnung für HLG ab 30 ECTS-AP

#### § 4 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen bedingen grundsätzlich eine 100%ige Anwesenheit. Im Falle einer maximal 25%igen Unterschreitung kann die zuständige Lehrveranstaltungsleitung nach unmittelbarer Information durch die/den Studierende/n eine adäquate, den versäumten Einheiten entsprechende, Kompensationsleistung verlangen. Bei einer drohenden Unterschreitung der 75%igen Anwesenheit sind die Lehrveranstaltungsleitung und die Hochschullehrgangsleitung umgehend von der/dem Studierenden zu informieren. Letztere hat zu prüfen, ob durch eine allfällige zusätzliche Kompensationsleistung eine Beurteilung der Lehrveranstaltung möglich ist und hat gegebenenfalls eine solche zusätzliche Kompensationsleistung vorzuschreiben.
- (3) Z 2. Kommt nicht zur Anwendung, wo Curricula ausdrücklich eine Anwesenheit von 100% vorsehen. Davon unabhängig ist für pädagogisch-praktischen Studien jedenfalls eine Anwesenheit von 100% zu erbringen.
- (4) Das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige monokratische Organ kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. Krankheit, Unfall etc.) Ersatzleistungen vorschreiben, wenn der Besuch einer Lehrveranstaltung nicht möglich war.